

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 234.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten Juni 1814., wegen Erhöhung der städtischen Accise auf verschiedene Objekte, Behufs der Unterstützung der städtischen Kommunen.

Bei den von Ihnen vorgetragenen Umständen genehmige Ich nunmehr, Ihrem Vorschlage gemäß, daß die städtische Accise von folgenden Objekten, nemlich:

vom Berliner Scheffel Weizen, zu Mehl, Gröhe und Stärke um	4 Gr. = Pf.
„ „ „ Roggen zu dergl. und zu Futterschroot um	1 — 6 —
von einer Tonne Bier um	4 — 3 —
„ einem Quart Brauntwein um	3 — 3 —
„ = Ochsen oder Stier zum Schlachten um	12 — „ —
„ einer Kuh oder Ferkel	8 — „ —
„ einem Kalb, Hammel oder Ziege	2 — „ —
„ = Spanferkel und Lamm	1 — „ —
„ = großen Schweine über 80 Pfund	4 — „ —
„ = Schweine unter 80 Pfund	2 — „ —

für die nächsten zwei Jahre erhöht werde, daß aus dieser Erhöhung, deren Betrag auf ungefähr 900,000 Rthlr. pro anno berechnet worden, ein eigener Fonds gebildet wird, aus dem Sie nach Abzug von Zwei Prozent Administrations-Kosten, diejenigen städtischen Kommunen nach Ihrem Ermessen unterstützen, welche einer Beihülfe besonders bedürftig sind, und daß die Erhebung dieser Erhöhung unter folgenden Bestimmungen statt finde:

- 1) Die Abgabe von der städtischen Getränke-Fabrikation und von den städtischen Mühlen-Fabrikaten wird nach Waarfgabe der jetzigen Steuer-Verfassung auf das rohe Getreide gelegt;

Zeitung 1814.

M

2) von